

Inkasso- und Rechtsdienstleister registrieren

Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen für die Tätigkeit als Inkassodienstleistende oder Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sein. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht allen unentgeltlich zu.

- [[<http://www.rechtsdienstleistungsregister.de/> Rechtsdienstleistungsregister]]

Voraussetzungen

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
Einzelheiten [http://www.gesetze-im-internet.de/rdg/__12.html]
- Theoretische und praktische Sachkunde
Die Sachkunde müssen Sie in dem Bereich nachweisen, in dem Sie die Rechtsdienstleistungen erbringen wollen.
- Berufshaftpflichtversicherung
Die Mindestversicherungssumme muss 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
Bitte wählen Sie das für Sie zutreffende Formular und eventuelle Anlagenformulare unter dem vorstehenden Link aus.

http://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Antragsformulare&sess_clean=1
- Ausbildungs- und beruflicher Werdegang
Bitte stellen Sie Ihren beruflichen Ausbildungsgang und Ihre bisherige Berufsausübung zusammenfassend schriftlich dar.
- Führungszeugnis
Wie und wo Sie ein aktuelles Führungszeugnis erhalten, erfahren Sie unter dem nebenstehenden Link.
- Einzelheiten [<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>]
- Nachweis der theoretischen Sachkunde
Einen Nachweis der Sachkunde kann das Abschlusszeugnis einer deutschen Hoch- oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Hoch- oder Fachhochschulstudiengang mit überwiegend rechtlichen Studieninhalten liefern.
Für den Inkassodienst kann der Nachweis der Sachkunde auch durch ein Sachkundelehrgangzeugnis oder durch ein Zeugnis über die erste Prüfung

nach § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geführt werden.

Nachweis der praktischen Sachkunde

Den Nachweis der praktischen Sachkunde kann ein Arbeitszeugnis oder ein Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG liefern. Im Bereich der Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht kann der Nachweis auch durch das Zeugnis einer ausländischen Behörde erbracht werden. Das Zeugnis muss belegen, dass die zu registrierende Person in dem ausländischen Land rechtmäßig zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs niedergelassen ist oder war.

Formulare

Antragsformulare

http://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Antragsformulare&sess_clean=1

Gebühren

Für die Registrierung fällt mindestens eine Gebühr von 150 Euro an. Sie kann sich in Abhängigkeit von der Anzahl der einzutragenden qualifizierten Personen um jeweils 150 Euro erhöhen.

Rechtsgrundlagen

- Rechtsdienstleistungsgesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/rdg/>
- Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/rdv/>
- Die Gebühren bestimmen sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG).
<http://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/>
- Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG.

http://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage_34.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Das Kammergericht ist für die Registrierung von Inkassodienstleistenden und Rechtsdienstleistenden in einem ausländischen Recht zuständig, wenn sich der Ort der inländischen Hauptniederlassung in Berlin befindet. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag auch an andere Behörden richten (§ 13 Abs. 1 RDG). Eine Übersicht dieser Behörden finden Sie hier
[[http://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Zustaendigkeitsliste&sess_clean=1|Übersicht]]

Wichtiger Hinweis:

Für die Registrierung von Rentenberaterinnen oder Rentenberatern ist das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zuständig.
[[www.lsg.berlin.brandenburg.de/Landessozialgericht]]

Informationen zum Standort

Einheitlicher Ansprechpartner

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung
Dienstag: nur nach Vereinbarung
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: nur nach Vereinbarung
Freitag: nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg
U-Bahn Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg
Bus Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555
Fax: (030) 9013-7568
Internet: <http://www.ea.berlin.de>
E-Mail: ea@senweb.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 26.09.2020